

Rudolf Schmidt

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt R. Schmidt, Am Schölzbach 89, 46282 Dorsten

Rechtsanwaltskammer
Ostenallee 18

59063 Hamm

46282 Dorsten, Am Schölzbach 89
Tel. 02362 / 920130 Fax 920120
Mobiltelefon 0172 / 2844408
e-Mail: info@rudolfschmidt.de

Termine nur nach Vereinbarung

Bankkonto: Commerzbank Dorsten
BLZ 360 400 39 KONTO 6328637
USt-Nr.: 359/5357/4193

Schmidt / Hoffmann 24/12S28

(bitte stets angeben)

18.06.2012

D16/1113

A/III/896/2012, Eingabe Rainer Hoffmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 13.6.2012 und der Eingabe des Herrn Hoffmann vom 7.5.2012 Stellung. Allerdings wünsche ich nicht, dass diese Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gegeben wird. Daraus würde sich nur eine endlose Korrespondenz entwickeln, möglicherweise auch weitere Eingaben des Herrn Hoffmann bei weiteren Stellen und Behörden und damit entsprechende weitere überflüssige Verfahren, mit denen sich eine Vielzahl von Personen befassen müsste.

Nun zur Sache:

Zum Zeitpunkt meines Schreibens vom 22.10.2007 an Herrn Richter Vogt beim Amtsgericht Recklinghausen bestand bereits seit mehr als drei Jahren mit Herrn Hoffmann kein Mandatsverhältnis. Auch in weiter zurückliegenden Zeiten habe ich nie im Auftrag des Herrn Hoffmann ein Mandat gegen den Richter Vogt geführt. Es gab auch keine Anfrage des Herrn Hoffmann bei mir, ein Mandant gegen den Richter Vogt zu übernehmen.

Zumindest seit Mitte 2004 bin ich mit Herrn Hoffmann nur in Kontakt gekommen, weil das Amtsgericht Recklinghausen mich in einem Strafverfahren gegen Herrn Hoffmann, über welches mir keine Einzelheiten bekannt sind und auch damals nicht bekannt waren, als Zeuge geladen hat. Ich sollte eine Aussage dazu machen, unter welchen Umständen es Jahre vorher in einem Rechtsstreit, in welchem ich Herrn Hoffmann als Beklagten vertreten hatte, schriftsätzlich zu einem Anerkenntnis der Klageforderung und einem entsprechenden Anerkenntnisurteil gekommen war. Insoweit hatte mich Herr Hoffmann zu Beginn der Vernehmung ausdrücklich von meiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.

Monate später hat mir Herr Hoffmann einen unerlaubt angefertigtem Tonmitschnitt zumindest eines Teils meiner Zeugenaussage auf CD zukommen lassen und versucht, mich damit unter Druck zu setzen. Diesen Versuch habe ich zurückgewiesen.

Da der Tonmitschnitt einer strafrechtlichen Hauptverhandlung ungesetzlich war, und die Herrschaft über den Verlauf der Hauptverhandlung in den Händen des vorsitzenden Richters liegt, habe ich den Tonmitschnitt dem Richter Vogt zur Verfügung gestellt und anheimgestellt, dass ihm notwendig erscheinende in die Wege zu leiten. Den Sachverhalt habe ich als möglicherweise strafbar bezeichnet. Es ist Sache von Staatsanwaltschaft und Gericht, zu beurteilen, ob das zweifelsfrei unzulässige Verhalten, einen Tonmitschnitt der Hauptverhandlung anfertigen zu lassen, auch eine Straftat darstellt.

Ein Parteiverrat oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht liegt hier nicht vor, da mit dem Beschwerdeführer seit Jahren kein Mandatsverhältnis bestand, der Inhalt früherer Mandatsverhältnisse durch die Vorgänge im Jahr 2007 nicht berührt wurde, und erst recht der Richter Vogt nicht Gegenseite eines irgendwann bestehenden oder mir angetragenen Mandats war. Mein Schreiben vom 22.10.2007 betraf ausschließlich meine Funktion als Zeuge in einem Strafverfahren und nicht als Parteivertreter des Herrn Hoffmann. Die Umstände einer Zeugenvernehmung unterliegen keiner Verschwiegenheitsverpflichtung.

Die weiteren umfangreichen Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 7.5.2012 betreffen offensichtlich nicht mich, sondern andere Personen.

Mit kollegialen Grüßen
Rechtsanwalt

- Schmidt -